

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

67. Stück, 09.10.1945

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

67. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 9. Oktober 1945.

J n h a l t :

Nr. 79 Verordnung vom 6. Oktober 1945 über die Niederlassung von Ärzten, Tierärzten, Zahnärzten, Dentisten und Heilpraktikern im Bereich der Reichsärztekammer Oldenburg.

Nr. 79.

Verordnung über die Niederlassung von Ärzten, Tierärzten, Zahnärzten, Dentisten und Heilpraktikern im Bereich der Reichsärztekammer Oldenburg.

Oldenburg, den 6. Oktober 1945.

Das Staatsministerium verordnet mit Zustimmung der Militärregierung, was folgt:

§ 1

Jeder Arzt, Tierarzt, Zahnarzt, Dentist oder Heilpraktiker, der sich im Lande Oldenburg niederlassen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Staatsministeriums.

Jeder Arzt, Tierarzt, Zahnarzt, Dentist oder Heilpraktiker, der sich seit dem 1. April 1945 im Lande Oldenburg niedergelassen hat, und seine Praxis weiter ausüben will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Staatsministeriums.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die zuständige Berufsvertretung in Oldenburg gutachtlich zu hören. Anträge sind beim Staatsministerium einzureichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie tritt mit dem 31. Dezember 1946 außer Kraft.

Oldenburg, den 6. Oktober 1945.

Staatsministerium.

T a n t z e n

(Siegel)

Dr. Jacobs